

5981/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Doris Kammerlander, Freundinnen und Freunde haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend "rassistische Äußerungen der Abgeordneten zum Nationalrat und Richterin Frau Dr. Helene Partik - Pablé", gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Wie in der Anfrage zutreffend ausgeführt wird, hat Dr. Helene Partik - Pablé die kritisierten Äußerungen in der Nationalratssitzung vom 10. Mai 1999 abgegeben. Gemäß Art. 57 Abs. 1 B - VG dürfen Mitglieder des Nationalrats wegen der in diesem Beruf gemachten mündlichen (oder schriftlichen) Äußerungen nur vom Nationalrat verantwortlich gemacht werden. Schon aus diesem Grund steht mir eine straf- und disziplinarrechtliche Beurteilung dieser Äußerungen nicht zu. Davon abgesehen würde sowohl die disziplinarrechtliche als auch die strafrechtliche Beurteilung von Äußerungen eines Richters in die Kompetenz der zuständigen Gerichte fallen. Auch die Behandlung allfälliger Ablehnungsanträge ist ausschließlich Aufgabe der unabhängigen Gerichtsbarkeit.

Grundsätzlich muss ich festhalten, dass nach der derzeitigen Rechtslage, die allerdings wiederholter Kritik - unter anderem durch die Vereinigung der österreichischen Richter - ausgesetzt war, die Ausübung des Richterberufes neben der Ausübung eines Abgeordnetenmandates - von Ausnahmen abgesehen - zulässig ist. Diese Rechtslage hat durch die mit dem Bundesgesetz BGBl. 1 Nr.64/1997 erfolgte Novellierung des Unvereinbarkeitsgesetzes 1983 eine Modifizierung erhalten, die im We -

sentlichen jedoch erst in der XXI. Legislaturperiode wirksam werden wird. Die Ausübung des Richterberufes neben dem Abgeordnetenmandat wird nur mehr dann möglich sein, wenn der Unvereinbarkeitsausschuss im Einzelfall die weitere Berufsausübung ausdrücklich für zulässig erklärt.